

ANLAGE 2

FESTSETZUNGEN FÜR DIE KERNGEBIETE (MK)

Gem. § 1 (5) i. V. m. (9) BauNVO sind von den gem. § 7 (2) Satz 1 bis 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten folgende Arten von baulichen oder sonstigen Anlagen nicht zulässig:

- Spielhallen, Sexkinos, (Video-) Peep-shows, Striptease-shows sowie
- Eroscenter und Dirnenunterkünfte sowie
- Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist (Sex-shops)